

→ **Mustervereinbarung**



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Fachprogramm Schulbezogene Jugendarbeit

Förderung von Maßnahmen und Projekten der Schulbezogenen Jugendarbeit aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung

Es hat sich erwiesen, dass schriftliche Vereinbarungen für die Zusammenarbeit zwischen Jugendarbeit und Schule hilfreich sind. Für dauerhafte Kooperationen sind diese notwendig.

Dem Förderantrag von Maßnahmen und Projekten zu 2.1. und 2.2. soll deshalb eine entsprechende Vereinbarung beigelegt sein.

Die beiliegende Vereinbarung ist ein Muster, was aus Sicht des Bayerischen Jugendrings auf jeden Fall zwischen dem Träger der Jugendarbeit und der/den beteiligten Schule/n verabredet werden sollte¹.

Eine ausführlichere Vereinbarung („Mustervereinbarung 1“) zu weiteren Themen wie Datenschutz, Kooperationsstruktur und Vertretungsregelungen findet sich im Anhang der Rahmenvereinbarung Zusammenarbeit von Schule und Jugendarbeit².

Beide Vereinbarungen sind als Anregung zu verstehen. Die Antragssteller können auch eigene (kürzere) Vereinbarungen formulieren.

¹ Die Vereinbarung steht auch als Download auf der Homepage des Bayerischen Jugendrings zur Verfügung.

² Die Rahmenvereinbarung wurde am 20. Juni 2007 zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Bayerischen Jugendring geschlossen

Zwischen dem Träger der Jugendarbeit / Name

vertreten durch

und dem Aufwandsträger der Schule / Name der Kommune

vertreten durch

Titel der Maßnahme/des Projekts:

Dauer der Maßnahme/des Projekts:

1. Art der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendarbeit erfolgt auf Grundlage der Förderungsrichtlinien des Fachprogramms Schulbezogene Jugendarbeit des Bayerischen Jugendrings¹ und der dort formulierten Ziele und Inhalte.

Die Zusammenarbeit wird von gegenseitigem Respekt und gegenseitiger Wertschätzung getragen, sie findet gleichberechtigt statt. Unverzichtbar ist die Beteiligung der SchülerInnen an der Planung und Durchführung der Maßnahme/des Projekts. Eltern sollen in die Arbeit einbezogen werden.

Die Kooperation beruht insbesondere auf Art. 31 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und § 81 Abs. 1 Nr. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), die Schule und Jugendhilfe zur Zusammenarbeit verpflichten².

2. Art der Veranstaltung

Die Maßnahme/das Projekt ist eine Veranstaltung der Jugendhilfe.³

¹ Die Richtlinien zum Fachprogramm sind beim Bayerischen Jugendring, Herzog-Heinrich-Straße 7, 80336 München, 089-51458-0, www.bjr.de, erhältlich.

² Der spezifische Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Schule bleibt von der Kooperation unberührt. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags (Art.2 EUG). Entsprechendes gilt für die Umsetzung des eigenständigen Bildungsauftrags der Jugendarbeit (§§1,11 SGB VIII).

³ In Einzelfällen kann die Maßnahme/das Projekt von der Schulleitung in Einvernehmen mit dem Träger der Jugendarbeit zu einer schulischen Veranstaltung erklärt werden.

3. Arbeitskonzept

Zielgruppe, Inhalte, Methoden, Tätigkeiten und Qualifikationen des Personals sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan sind in einem Arbeitskonzept ausgeführt. Das Arbeitskonzept ist Teil dieser Vereinbarung.

4. Finanzierung

Für die Dauer des Vorhabens stellt der Aufwandsträger / der Träger der Jugendarbeit Räume kostenfrei zur Verfügung. Die Übernahme der laufenden Betriebskosten ist damit eingeschlossen.

Die Schule unterstützt das Vorhaben mit einem Zuschuss für Sachkosten in Höhe von _____ €. Im Übrigen trägt jeder Vertragspartner die ihm entstehenden Kosten im Rahmen seines Haushaltes.

5. Aufsicht/Hausordnung

Die Aufsicht über die teilnehmenden Minderjährigen während der Maßnahmen führt eine vom Träger der Jugendarbeit bestimmte geeignete Person, soweit nicht eine Lehrkraft in beidseitigem Einvernehmen hiermit beauftragt ist oder eine gemeinsame Aufsichtspflicht übernommen wird.

Personal des Trägers der Jugendarbeit kann auch im Unterricht im Rahmen der Gesamtverantwortung der Schule tätig werden.

Die Schulleitung stellt sicher, dass der Kooperationspartner ungehinderten Zugang zu den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten erhält und diese umfassend nutzen kann.

Der Träger der Jugendarbeit sichert die Einhaltung der geltenden Hausordnung¹.

Handelt es sich um eine Veranstaltung der Jugendhilfe, so sichert der Träger der Jugendarbeit zu, dass er angemessenen Versicherungsschutz, insbesondere Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz durch bereits vorhandene oder zum Zweck der Kooperation abzuschließende Versicherungen gewährleistet.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Partner Schule

Unterschrift Partner Jugendarbeit

¹ Die Schule informiert die MitarbeiterInnen der Jugendarbeit über Schulvorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsgremien.